



## **Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz; Alterspolitik)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 1. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) hat die Vorlage des Regierungsrates (2098.1) vom 29. November 2011 an einer Sitzung beraten und verabschiedet. An der Sitzung vom 1. März 2012 wurde die Kommission über Alterspolitik im Allgemeinen und über die Vorlage im Besonderen orientiert. Frau Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard führte ins Thema ein. Prof. Dr. François Höpflinger, Soziologe und Spezialist für Alters- und Generationenfragen referierte über neue Trends im Themenbereich und über die Bedeutsamkeit von Alterspolitiken für das dritte und vierte Lebensalter. Er konkretisierte seine Erläuterungen mit vielfältigen Beispielen aus Städten und Kantonen der Schweiz. Als Vertreterin der Gemeinde Baar zeigte Barbara Hotz, Dienststellenleiterin Gesundheit/Alter, Baar auf, wie in einer Gemeinde eine aktive Alterspolitik betrieben werden kann und welche Bedeutung eine koordinierende Funktion des Kantons in dieser Fragestellung für die Gemeinden haben kann. Schliesslich nahm Bruno Keller, Präsident Kantonaler Senioren Verband Zug (KSVZ) zur Teilrevision Stellung und äusserte die Erwartungen des Verbandes, dass der Kanton die Akteure und Akteurinnen vernetzt und unterstützt. Die Vorlage des Regierungsrates vertrat Frau Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard. Weiter waren Kathrin Arioli, Generalsekretärin der Direktion des Innern, Donat Knecht, Leiter des kantonalen Sozialamtes und Rita Blättler, Abteilungsleiterin Generationen und Gesellschaft anwesend. Das Protokoll erstellte Ruth Schorno.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Die vom Regierungsrat am 29. November 2011 verabschiedete Teilrevision des Sozialhilfegesetzes soll die gesetzliche Grundlage bilden, damit der Kanton im Zusammenhang mit der demographischen Herausforderung koordinative, beratende und unterstützende Aufgaben wahrnehmen kann. Die Alterspolitik ist eines der wichtigsten Themen der Zukunft. Das Thema Alter ist sehr vielfältig und betrifft die verschiedensten Politikbereiche, sind doch alle staatlichen Ebenen von Bund, Kanton und Gemeinden, aber auch private Organisationen involviert. Die grosse Herausforderung liegt darin, eine demographisch alternde Gesellschaft innovativ und leistungsfähig zu erhalten. Parallel dazu findet ein ausgeprägter gesellschaftlicher Wandel statt wie z.B. späte Familienphasen, hohe Scheidungsraten, verstärkte räumliche Mobilität bis hin zur Altersmigration, Heterogenität von Prozessen des Alterns, wirtschaftliche Ungleichheiten, Rückgang von familialen Netzwerken, steigender Bedarf an unterstützenden Rahmenbedingungen bei knapper werdenden öffentlichen Ressourcen und sehr späte Pflegeheimetreitte. Äl-

tere Menschen sind nicht nur auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt eine immer wichtigere Gruppe. Sie sind auch bedeutend im Zusammenhang mit Freiwilligenarbeit, mit Generationenzusammenhalt und vielem mehr.

Im Referat von Prof. Dr. François Höpflinger wurde deutlich, dass das Querschnittsthema Alter wesentlich mehr umfasst als die stationäre Pflege. Er fordert zwei sich ergänzende Alterspolitiken, die zum einen Rücksicht nehmen auf Bedürfnissen und Funktionseinschränkungen älterer Personen im sogenannten 4. Lebensalter, aber auch die Leistungen von Menschen im 3. Lebensalter anerkennen und deren Potenziale gezielt nutzen. Wichtig sei auch, sich in diesen Alterspolitiken auf einige strategische Schwerpunkte zu konzentrieren und sich nicht zu verzetteln. Die demographischen Entwicklungen fordern ein vorausschauendes und koordiniertes Planen und Handeln, damit Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben wahrnehmen und längerfristig verantwortbare Entscheidungen treffen können.

Barbara Hotz vergleicht die künftige Aufgabe des Kantons mit einer Drehscheibe, die es u.a. den kleineren und grösseren Gemeinden ermöglichen soll, voneinander zu profitieren und beim Kanton auch Know-how sowie Planungsgrundlagen abzurufen. Auf der Basis von systematisch bereitgestellten Informationen über erfolgreiche Lösungsansätze können miteinander zukunftsorientierte Projekte realisiert werden. Dies sei ressourcensparend und könne durch den präventiven und potenzialorientierten Ansatz mithelfen, Folgekosten zu vermeiden. Eine effektive Alterspolitik trage dazu bei, dass Kanton und Gemeinden die Mittel gezielt und auf Grund strategischer Prioritäten einsetzen können.

Der Präsident des Kantonalen Senioren Verbandes Zug begrüsst den neuen Paragraphen im Sozialhilfegesetz und betont die Bedeutung des neuen Altersparagraphen und den Einbezug aller wichtigen Akteurinnen und Akteure bei der Erarbeitung einer Strategie für den Altersbereich.

## **2. Eintretensdebatte**

Die Kommission führt eine engagierte Diskussion, insbesondere über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, den Detaillierungsgrad und die Wirksamkeit des Gesetzesparagraphen.

Befürwortende Voten wiesen darauf hin, dass der Kanton in diesem Thema eine aktive Rolle übernehmen soll. Dabei konzentriere er sich zu Recht auf Koordination, Beratung und Unterstützung. Im Kanton Zug gebe es unterschiedliche Gemeindebilder. Genau daher sei ein Rahmenparagraph, wie es der Regierungsrat vorschlage, die richtige Lösung für den Kanton Zug. Die Gemeindeautonomie werde damit gewahrt. Als Staat könne der Kanton Zug nicht stetig steigende Kosten im Altersbereich feststellen, jedoch nichts unternehmen und das ganze Feld den Gemeinden und Vereinen überlassen. Der Kanton Zug sei hier in der Verantwortung, vorausschauend und präventiv zu handeln und die Gemeinden zu unterstützen. Für ein Eintreten wird vorgebracht, dass der Gesetzesparagraph und eine Alterspolitik nicht an ihrer kurzfristigen Wirksamkeit gemessen werden dürfen. Alterspolitik bedeute, über Generationen hinaus zu denken, zu steuern und zu planen. Die Zuständigkeit für die Langzeitpflege (Gesundheitsdirektion und Gemeinden), für die Sozialversicherungen wie AHV und EL (Volkswirtschaftsdirektion), für Behinderungen, Freiwilligenarbeit, gesellschaftliche Fragen (Direktion des Innern) sei geregelt. Es gebe aber im Zusammenhang mit dem Alter Berührungspunkte zu allen Politikbereichen (Quartierentwicklung, Wohnen im Alter, hindernisgerechtes Bauen, Mobilität, Bildung, Gewalt, Familie, Selbstbestimmung usw.). Damit sei eine umfassende Alterspolitik auch in der Verwaltung ein Querschnittsthema, das der Koordination bedürfe.

Weil Alterspolitik ein sehr dynamisches Gebiet sei, in dem sich die Schwerpunkte laufend verändern können, sei die schlanke rechtliche Form mit einem Paragraphen ausreichend. Im Gesetz dürfe nicht allzu viel Inhaltliches festgelegt werden, dies könne erst in einem Altersleitbild oder einem ähnlichen Strategiepapier erfolgen.

Die Streichung des Altersleitbildes nach der Vernehmlassung bedeute nicht, dass die Regierung auf eine strategische Ausrichtung verzichte. Es sei jedoch nicht stufengerecht, dafür im Gesetz einen Begriff oder eine konkrete Form vorzugeben. Das geplante Vorgehen des Regierungsrates zusammen mit den Gemeinden und den weiteren Akteurinnen und Akteuren die Schwerpunkte für die Alterspolitik festzulegen, wird begrüsst.

Gegen ein Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage wird angeführt, dass der Paragraph zu wenig fassbar bzw. zu weit gefasst sei. Wenn man sich die konkreten Aktivitäten des Kantons vorstelle, sei es eine absolut undankbare Aufgabe innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens aktiv zu werden. Es könnten unterschiedlichste Ansprüche gestellt werden, weil Klarheit und Orientierung fehle. Diese seien mit der Streichung des Altersleitbildes aus dem Entwurf verloren gegangen. Mit dem Gesetz würden fast CHF 300'000.- gesprochen, ohne eine Möglichkeit seitens des Kantonsrates, zu den Zahlen und Aufträgen konkret Stellung zu beziehen.

Es wird zudem bemängelt, dass keine Liste der Akteurinnen und Akteure im Altersbereich besteht. Die Vorsteherin der Direktion des Innern stellt fest, dass die entsprechende Formulierung in Bericht unpräzise und missverständlich sei. Die Akteurinnen und Akteure seien selbstverständlich bekannt, es bestehe jedoch kein aktuelles publiziertes Verzeichnis. Es wird sodann in Frage gestellt, ob *der Kanton* aktiv werden müsse oder ob nicht einfach die Gemeinden in die Verantwortung genommen werden müssen. Dass es vorausschauende gemeindliche Alterspolitiken gibt, sehe man etwa am Beispiel Baar. Es werden im Weiteren Bedenken geäussert, dass sich Verbände oder Institutionen, die sehr aktiv und vorausschauend in der Alterspolitik tätig sind, sich mit dem Gesetzesparagraphen teilweise aus der Pflicht genommen sehen könnten. Ob der Staat steuernd ins 3. Lebensalter eingreifen soll, wird in Frage gestellt. Erst wenn im sogenannten 4. Lebensalter eine Hilfsbedürftigkeit bestehe, sei ein staatlicher Eingriff nötig. Dort sei der Auftrag des Kantons bzw. der Gesundheitsdirektion jedoch bereits gesetzlich geregelt. Zudem hätten die Gemeinden bisher bewiesen, dass sie durchaus in der Lage seien, ihre Aufgaben im Altersbereich selbständig zu lösen. Wenn eine ausreichende Altersvorsorge und finanzielle Mittel vorhanden seien, würden sich viele der „Probleme“ von selbst und ohne grosse staatliche Koordination lösen lassen. Daher müsse die Frage gestellt werden, ob sich denn in Kantonen, die über eine Alterspolitik verfügen, tatsächlich etwas Messbares verändert habe.

**Die Kommission beschliesst mit 8:6 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Vorlage 2098.2 einzutreten.**

### **3. Detailberatung**

Es werden folgende Anträge gestellt:

#### **§ 34<sup>ter</sup> (neu) Ziele und Massnahmen im Altersbereich**

##### **Abs. 1:**

Der Begriff "fördern" im letzten Satz dieses Abschnittes soll ersetzt werden durch "bewahren".

**Der Antrag, „fördern“ durch „bewahren“ zu ersetzen, wird mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.**

Der Begriff "Rahmenbedingungen" könnte die Vermutung aufkommen lassen, dass der Kanton auch für Rahmenbedingungen sorgen soll in Bereichen, die bisher kommunal geregelt werden. Abs. 1 beinhaltet jedoch lediglich die Ziele, welche Kanton und Gemeinden gemeinsam erzielen sollen. Erst Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten. Gesetzgebungstechnisch wäre es eine Vermischung, wenn mit den Zielen zugleich die Zuständigkeiten geregelt würden. Um mehr Klarheit zu schaffen, wird beantragt, den ersten Absatz vollständig zu streichen.

**Der Antrag auf Streichung des 1. Absatzes wird mit 3:11 Stimmen abgelehnt.**

Ein weiterer Antrag fordert eine präzisere Formulierung des ersten Halbsatzes wie folgt:  
„...sorgen in ihren Zuständigkeitsbereichen für Rahmenbedingungen...“.

**Die Präzisierung des ersten Halbsatzes wird mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.**

*Abs. 1 lautet nun: "Der Kanton und die Gemeinden sorgen in ihren Zuständigkeitsbereichen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung bewahren sowie die Erhaltung der Selbständigkeit unterstützen."*

**Abs. 2:**

In Abs. 2 soll in erster Linie die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen den Ebenen Kanton und Gemeinde geklärt werden. Mit Bezug auf die Eintretensdebatte halten mehrere Kommissionsmitglieder fest, dass die Formulierung zu wenig klar und zu wenig griffig sei.

Es stellt sich die Frage, ob denn der Regierungsrat mit Privaten lediglich Vereinbarungen betreffend Koordination abschliessen könne. Dies wird verneint. Der Regierungsrat könne Vereinbarungen abschliessen, die sich auf die Ziele in Abs. 1 beziehen. Die Vernehmlassungsversion war eventuell etwas klarer.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes könne auch als Wiederholung des Absatzes 4 verstanden werden, wo ebenfalls Beiträge an Massnahmen Dritter geleistet werden können. Es wird darum vorgeschlagen, den ersten Satz von Abs. 2 zu belassen und den zweiten Satz bei Abs. 4 einzufügen.

**Der Antrag, den ersten Satz von Abs. 2 zu belassen und den zweiten Satz bei Abs. 4 einzufügen wird mit 14:0 Stimmen gutgeheissen.**

*Abs. 2 lautet demnach: "Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und berät die Gemeinden im Altersbereich."*

**Abs. 3:**

Der Regierungsrat hat diese Formulierung von § 45 des Gesundheitsgesetzes übernommen.

Es werden keine bereits bestehenden Zuständigkeiten in Frage gestellt.

Es besteht die Befürchtung, dass aufgrund der Formulierung "...unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen..." eine ungesteuerte finanzielle Unterstützung ermöglicht wird. Auch wenn das Altersleitbild gestrichen worden sei, so die Regierungsrätin, will die Regierung Unterstützung immer im Sinne strategischer Schwerpunkte leisten. Bisher hat der Kanton im Altersbereich zu Lasten der laufenden Rechnung Subventionsvereinbarungen mit Beratungsinstitutionen geschlossen. Aus dem Lotteriefonds wurden vereinzelt kleinere Beiträge an Projekte gesprochen. Für die im Bericht und Antrag erwähnten Fr. 200'000.- sind noch keine konkreten Projekte vorgesehen.

Es wird beantragt, den Begriff "unterstützt" aus Abs. 3 zu streichen, damit soll vor den zu erwartenden Begehrlichkeiten geschützt werden. Dem wird entgegen gehalten, dass sich der Begriff nicht nur auf den finanziellen Aspekt beschränke, sondern auch im nichtmateriellen Sinne zu verstehen sei. In verschiedensten anderen Gesetzen kann der Kanton auch mit seinem Knowhow unterstützen. Die Finanzen seien vom Parlament über das Budget zu steuern. Es wird auch als diskriminierend empfunden, dass ausgerechnet beim Altersbereich, der einen grossen Teil der Bevölkerung umfasst, Gelder aus dem Lotteriefonds und nicht aus der laufenden Rechnung vorgesehen werde.

**Der Antrag . „.....unterstützt und....“ aus Abs. 3 zu streichen, wird mit 7:7 Stimmen mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten angenommen.**

Damit verzichtet die Kommission auf die Möglichkeit, dass die Direktion des Innern gestützt auf § 34<sup>ter</sup> Abs. 3 SHG, Projekte von aktiven Organisationen, die sich im Altersbereich engagieren und Projekte planen, auf Gesuch hin aus einem Alterskredit finanziell unterstützen kann.

Die Kommission diskutiert, ob die Gesundheitsdirektion anstelle der Direktion des Innern mit der koordinierenden Aufgabe zu betrauen sei, weil dort viel Know-how im Pflege- und Spitalbereich vorhanden sei und auch die Prävention einen grossen Stellenwert habe. Dem wird entgegengehalten, dass gerade auf Grund der dort angesiedelten Pflege und Langzeitpflege, diesem Schwerpunkt nicht zusätzlich Gewicht verliehen soll. Es gehe ja genau darum, die Selbständigkeit und den Verbleib in der eigenen Wohnung möglichst lange zu erhalten und einen möglichst kleinen Anteil der älteren Bevölkerung in einem Pflegeheim zu haben. Die Direktion des Innern bietet sich als "Gesellschaftsdirektion" besonders an, um weiterhin für das Thema Alter zuständig zu sein und im übergeordneten Sinne zu koordinieren und zu steuern.

**Der Antrag, statt der Direktion des Innern die Gesundheitsdirektion zu ständig zu erklären, wird mit 3:10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.**

**Abs. 3 wird mit 10:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen in der folgenden Form gutgeheissen:**

*Abs. 3 lautet neu: „Die Direktion des Innern koordiniert Projekte und Massnahmen im Altersbereich. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen.“*

**Abs. 4:**

Ziel dieses Abschnittes ist festzuhalten, dass die Direktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen treffen können oder Beiträge an Kosten der Massnahmen Dritter leisten können. Damit wird klar, dass die Zuständigkeiten der Direktionen in diesem Bereich unverändert bleiben.

**Ein Antrag auf Streichung von Abs. 4 wird mit 4:10 Stimmen abgelehnt.**

Erneut wird die Befürchtung laut, dass mit "...Beiträgen an Massnahmen Dritter..." ungezielt Projekte unterstützt werden. Der Kommissionspräsident hält fest, dass Geld benötigt wird, um als Kanton im Sinne der Sache tätig zu werden und Dritte zu unterstützen. Wenn der Kanton eine Koordinationsaufgabe wahrnehmen und Beratung bieten soll, müsse er auch einen vernünftigen finanziellen Rahmen hierfür zur Verfügung haben.

**Der Antrag, „oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten“ zu streichen, wird mit 4:10 Stimmen abgelehnt.**

Die Kommission kommt auf den bei Abs. 2 gestrichenen zweiten Satz zurück, welcher in Abs. 4 integriert werden soll. Es wird festgestellt, dass Abs. 4 die einzelnen Direktionen, Abs. 2 hingegen den Kanton als Ganzes betreffe. Im Kanton Zug sei es üblich, dass Leistungsvereinbarungen von der Gesamregierung abgeschlossen werden und nicht von den zuständigen Direktionen. Es wird vorgeschlagen, einen neuen Abs. 3 zu bilden: „Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.“ Damit würde auch eine mögliche inhaltliche Verknüpfung mit dem Koordinationsaspekt (vgl. Abs. 2) verhindert. Die Kommission ist sich nicht sicher, ob der Satz „Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.“ als neuer Abs. 3 gesetzgebungstechnisch am richtigen Ort sei oder ob er besser an den Schluss des Paragraphen gestellt werden soll und ob es tatsächlich Sinn mache, den Abs. 2 (alt) zu splitten.

**Der neue Abs. 3 (vorher letzter Satz von Abs. 2) wird mit 10:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen. Zugleich wird der Direktion des Innern der Auftrag erteilt, zu entscheiden, ob hierfür ein neuer Abs. 3 oder Abs. 5 vorzusehen ist.**

(Die nachträglichen Abklärungen bestätigen die Richtigkeit des Entscheides der Kommission.)

*Der neue Abs. 3 lautet: „Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.“*

**Abs. 4 wird somit stillschweigend unverändert belassen.**

Dieser Entscheid bedeutet, dass ab Abs. 3 neu, die Absätze nachnummeriert werden (vgl. Synopse).

Der Kommissionspräsident Pirmin Frei stellt fest, dass damit die Detailberatung abgeschlossen ist.

Ein Kommissionsmitglied wünscht eine konsultative Abstimmung, wie sich die Kommission zu den Finanzen und Stellenprozenten stellt. Es wird festgehalten, dass es mit Pragma keine Stellenplafonierung mehr gebe und der Kantonsrat erst via Globalbudget auf die benötigten Finanzen Einfluss nehmen könne.

Die Abteilung Generationen und Gesellschaft, welche verschiedene Themen im Bereich Gesellschaft behandelt (Integration, familienergänzende Kinderbetreuung, Familie, Existenzsicherung, Alter usw.) hatte bis April 2011 hat einen zu 50 % angestellten Mitarbeiter, der u.a. auch Vorarbeiten für dieses Gesetz geleistet hat (vgl. auch Bericht und Antrag). Dieses Pensum hat für die verschiedenen wahrzunehmenden Aufgaben nicht ausgereicht. Nach der erfolgten Kündigung wollte man der Diskussion im Kantonsrat bezüglich Ausrichtung der Alterspolitik nicht vorgreifen und beschloss, die Stelle nicht sofort neu zu besetzen. Das Thema wurde auf zwei Personen verteilt, um die nicht aufschiebbaren Aufgaben sicherzustellen. Unbestrittenermassen wird jedoch wieder eine Fachperson im Bereich Alter benötigt, welche die vorhandenen Erwartungen erfüllt, koordiniert und die Gemeinden berät. Ziel ist, nach der Revision des SHG die Stelle (100%) neu zu besetzen und in die Abteilung Generationen und Gesellschaft zu integrieren.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder findet, wenn eine Aufgabe gemacht werde, müsse sie auch richtig ausgeführt werden können. Mit 50 % sei das offensichtlich schwierig. Die Stelle habe mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren Kontakt, die sich nicht im gleichen Haus befinden. Das erforderte entsprechende Telefonate, Absprachen, Meetings usw. Dafür sollte eine

100 % Stelle geschaffen werden. Sie könne aber eingeschränkt werden, indem der Kanton koordiniere, jedoch die Gemeinden die Projekte erarbeiten lassen soll.

Es sei grundsätzlich schwierig, als Kommission über operative Dinge zu diskutieren. Selbst wenn die aufgeführte Summe von Fr. 79'000.-- Personalkosten und Fr. 200'000.-- für Massnahmen Dritter dem einen vielleicht relativ hoch erscheine, müsse festgestellt werden, dass bei weichen Faktoren wie der Alterspolitik die Summe immer schneller kritisch hinterfragt werde. Das zeige sich auch bei den zahlreichen Projektanfragen. Die Leistungsvereinbarungen mit den Organisationen beinhalten beispielsweise äusserst harte Vorgaben. Dem Regierungsrat müsse das nötige Vertrauen entgegengebracht werden. Es bestehe keine Veranlassung zu vermuten, dass diese Gelder mit voller Kelle ausgegeben werden.

**In einer konsultativen Abstimmung stimmt die Kommission mit 8:2 Stimmen bei 4 Enthaltungen für ein 100 %-Pensum gegenüber einem 50 % Pensum.**

Beim Betrag von Fr. 200'000.- handelt es sich um eine grobe Schätzung, die im November 2011 vorgenommen worden war. Der effektive Bedarf und der Einsatz dieser Gelder kann im Moment noch nicht klar festgelegt werden. Das hängt unter anderem von den Schwerpunktsetzungen ab, die sich im Rahmen der strategischen Diskussionen gemeinsam mit Gemeinden und Privaten abzeichnen. Die Kontrolle über die Verwendung erfolgt im Rechenschaftsbericht. Der Regierungsrat wird eingeladen, zum Thema Alter jeweils im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

#### **4. Schlussabstimmung**

**Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 8:5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.**

#### **5. Anträge**

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage Nr. 2098.2 - 13943 des Regierungsrates sei einzutreten und
2. es sei ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Zug, 1. März 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Pirmin Frei

Beilage:  
- Synopse

**Kommissionsmitglieder:**

Pirmin Frei, Baar, Präsident  
Monika Barmet, Menzingen  
Christine Blättler-Müller, Cham  
Christoph Bruckbach, Cham  
Philip C. Brunner, Zug  
Daniel Burch, Steinhausen  
Hans Christen, Zug  
Maja Dübendorfer Christen, Baar  
Daniel Eichenberger, Baar  
Alice Landtwing, Zug  
Eugen Meienberg, Steinhausen  
Moritz Schmid, Walchwil  
Hanni Schriber-Neiger, Risch  
Silvia Thalmann, Zug  
Monika Weber, Steinhausen